





achdeme es eine in Comitiis ausgemachte und allgemein bekannte Warheit ist, daß ein Gesandter denen Befehsen desjenigen Ho. hen Neichs Standes, von dem er seine Definition hat, gehorsamen musse, und also gleichwie er mit dessen Ersaubnis einen

anderen Auftrag annehmen fan, also auch diejenigen, die er angenommen, wenn es besjenigen von bem er dependiret, Willen ober Convenienz nicht langer verstatten will, ohne in die Urfachen inquiriren zu borffen, auf bazu erhals tenden Befehl wieder nieder zulegen gehalten ift; So ift auch ohne Zweifel ber Hochfürftl. Brandenburg Dnoltha. chische Befandter Bert von Staudach Gr. Bochfürftl. Durcht. bem Beren Marggrafen, als feinem gnabigftenund ihm die Definition gebenden Berrn gleiche Untertha. nigkeit und Gehorsam schuldig, weswegen bann, und ba Sochft Diefelben , wie er nicht wird in Abrede stellen ton. nen, die Erlaubniß, die er zu erlangen gewuft, um fich mit einer Sachsen-Coburg, Saalfelbischen Vollmacht beladen ju burffen , aus Urfachen , worüber Sie niemanden , und am wenigften Ihrem Diener Rechenschafft zu geben werben schuldig senn, konnen, wieder zurück zu nehmen und Ihm, bem Berrn von Staudach unter dem 24. Sept. Die wiederbolte gemeffene Ordre ju ertheilen gut gefunden :

> sich für keinen würcklichen Gesandten, in Ansehung der Sachsen "Wehmar" und Eisenachischen Reiches Votorum ferner im mindesten zu geriren oder einigen Adum, der einen Schein davon darstellen könnte, von sich kommen zu lassen zc.

40

So ist Endes Unterschriebener wohl befugt gewesen, nachdeme von allem diesem seinen Sof und durch selbigem ihme die legale Notiz gegeben worden, bafür zu halten, baß ber Herr von Staudach hierunter seiner Schuldigkeit nachfommen, feines gnadiaften Berrns Befehle in Unterthanigfeit befolgen, nicht aber sich einfallen lassen wurde, mit des Herrn Margarafens Durcht, publice zu disceptiren, ob und mas Sie ihm hieriber befehlen, ober nicht befehlen fonnten, und muß fich um somehr befremben, daß der fürtrefflich Brandenburg Dnolybachische Herr Gefandte, sich baraus eine Beleidigung machen, und sogar das Factum gegen besseres Wissen in Zweifel stellen will, ba er doch hen ber ben 7. Octobr. burch ben Gothaischen Legations-Secretarium, Röttiger, bet folches alle Stunden auf erfordern Endlich erharten wird und fan, ihm, gleich andes ren Fürtrefflichen Gesandschafften , beschehenen Ausrich. tung, und eingelegten Bermahrung gegen eine neue Sachfen Doburgische Legitimation selbst mit ausgebruckten Worten, wie es die hier angebogene von dem Secretario auf seine Pflicht verfertigte Registratur des mehrern besaget, declariret:

Er hatte sich des bekannten Auftrags von Sachsen-Coburg hinwieder begeben, wurde vor, wie nach, mit aller Unparthenlichkeit in der Sache sich betragen, und von dem etwa weiters vorfallendem getreulich referiren, und die darauf erhaltende Ordres gebührend befolgen.

Di ben einer solchen ausdrücklichen dem Gothalschen Secretario auf seinen Antrag gethanen Erklärung, daß der Sachsen Codurgische Auftrag von ihme dem Herrn Anspachischen Gesandten würdlich nieder geleget worden sen, ermelbeten Herrn Gesandten, da doch dergleichen Beschwetungen und Ausrichtungen nach Altr aller öffentlichen Aussammenkünssten, wo Ministri mit einander zu handeln haben, Fidem und Effect haben mussen, und ausse den die Gemmunication in Comitiis aufhören musse, fren stechen könne, seines gnädigsten Herrn Besehre abzuläugnen, ja gar quoad competentiam zu bestreiten, seine eigene Erstlärung

flarung zurück zu nehmen, und sich neuerdingen, de facto für einen von Sachsen "Coburg "Saalfeld bevollmäch, rigten Gesandten darzustellen, auch Se. Kanzerliche Majestät, als ob die Allerhöchst Denenselben schuldige Veneration nicht gestattete, seinem gnädigsten Deren hierunter zu gehorsamen, gang incompetenter mit einzumengen, überlässer Endes Unterschriebener der Einsicht und Ermessen sämmtlicher Kürtrefflichen Gesandschaften.

Aus unterthanigstem Respect für Se. Sochfürstl. Durchl. zu Brandenburg Dnolsbach, die ohnehin dieses Bezeigen, ber Bebuhr nach, anzusehen miffen werben, will man dermahlen ehe und bevor sich zwischen Sochst Denenselben und Gr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Botha vernommen worden, nichts von allen denen Documentis und Correspondenz, so man hierüber zu billiger Abfertigung einer so ungemeffenen Zudringlichkeit, in das Publicum legen konnte, heraus geben, bem aber muß man inhæriren , daß dem herrn von Staudach von seinem gnabigften Herrn auf das ausdrücklichste verbothen sen, sich weiter für einen Weymar-und Gifenachifchen Befandten darzuftels len, daß er auch, fo lange er ein Unspachischer Gefandter und Diener ju fenn und bleiben gebencket, beffen Befehlen zu gehorsamen schuldig sen, und daß er, nachdem er pon Endes Unterschriebenen die ihm, wie allen übrigen gethane Beschickung und mundlich , wiederholte Protestation und Reservation gegen eine neue Sache fen . Coburg . Saalfelbische Bevollmachtigung, als Un. machischer Gesandter angenommen, tein Wort von noch benbehaltenen Auftrag gemeldet, mohl aber beffen beschehene Riederlegung und alle Unparthenlichkeit selbst guruck versichern laffen, ihme nicht frenstehe, bergleichen Declarationes juruck zu nehmen, und daß er gegen alles Decorum und Fidem, so unter Ministris observitet wer, ben maiß, handle, wenn er darauf zu bestehen vermennet. im übrigen aber durch die Renitenz gegen seinen anadiaften herrn und Zuruckziehung feines Wortes fich teine neue Legitimation machen, vielweniger eine ohnebem alle. zeit unftatthafft gewesene und bleibende, bestärcken tonne.

Da sonsten man sich nicht schuldig erachtet, auf diejenige unerlaubte Zunothigungen, die Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen : Gotha auch über Die Bes vollmachtigung zu Ihren eigenen Votis gemacht werden sollen, in die mindeste Disceptation einzugehen, noch wes niger sich an etwas, so die Incumbenz eines Sachsens Bothaisch ; und Altenburgischen Gesandtens, über dessen Bevollmachtigung Serenissimus Gothanus, (nach benen gegenseitigen selbst eingeführten Pactis Domus, benen keine neue Erklarung aufgeburdet, und von dem, was von eis nem Reichs Zage zum anderen geschehen soll, weil ber jegige Reichs-Zag so lange gebauert, von einem Gesandtschaffts. Wechsel auf den andern geschlossen, und daraus die Schuldiakeit einer Communication erfolgert werden kan, an welche, wie Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Coburge Saalfeld nicht in Abrede stellen werden, von Ao. 1680. an, weber ben Lebzeiten Ihres Hochfeeligen herrn Bat. ters und Bergog Friederich bes Iten und Ilten gu Gotha noch auch von Ihnen und Ihres Hochseeligen Herrn Brus ders Durchlaucht niemahls gedacht worden, da boch Ens des Unterschriebenen seine Bevollmächtigung währender Ihrer, und Seiner jett regierenden Sochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha Regierung die funffte ift, die vorgekommen) gang frepe und ungebundene Bande haben, und Miemanden die gerinaste Communication nie schuls big fenn, oder thun werden, erfordert, hindern zu laffen. Seiner Sochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Co. burg-Saalfeld erfennet fich Endes Unterschriebener ju allem unterthanigsten Respect, ben er einem Durchlauchtigsten Hertsoge zu Sachsen, und nahem Unverwandten Seines gnabigsten Herrns, schuldig ift, in tieffter Chrfurcht verbunden, daß aber ein Sachsen Bothaischer Gefandter auf bem Reichs, Tage gegen Sochft, Dieselben zu respectibus verpflichtet fenn follte, die ihm behindern konnten, Seines gnadigften herrns hohe Befugniffe und Rechte auch gegen Sochst gedacht Seine Sochfürstliche Durchlauchtig. feit zu vertheidigen, und benen ihm barüber zukommenden gnabigsten Instructionen nachzufommen, werben Seine Dochfürstliche Durchlauchtigkeit nach Dero hohen Begab. nuß, gewiß niemals verlangen, und ohne Zweissel solche gerechte Versügungen zu tressen wissen, daß durch bergleischen Prætensionen nicht noch mehr Zwistigkeiten im hohen Hause entstehen, auch die zu nichts dienende Personalia, als womit ja auch Sachsen Vothaischer Seits die Ihrisgen auf alle Urt verschonet werden, unterlassen meden mögen; Womit unter nochmaliger Contradiction aller won dem Herrn von Staudach debitirten ohnbestugten Inspendingen, Protestation und Reservation gegen alles tendiret werden wollende Actus, & iterato provocando ad deliberationem & Conclusum Statuum, sich Endes Unterzeichneter sämtlicher fürtresslicher Gesandsschaften gesneigtem Wohlwollen bestens empsiehlet. Negenspurg den 25. Octobr. 1748.

Audolph Anton von Beringen.

Regenspurg ben 7. Octobr. 1748.

Les heute dato auf Befehl bes Hochfürstlt. Sachsens Gerthaischen Gesandtens Herrn von Heringen Excellenz sich Endes Unterschriebener sowohl ben allen übrig; dermahlen anwesenden Hochansehnlichen Gesandtsschischen, als auch des Hochfürstlt. Brandenburg-Onolgsbachischen Comitial-Ministri, Herrn von Staudach Excellenz folgende Ausrichtung:

Wie noch in allerseits geneigtem Anerimern ruhen wurde, was in der Sachsen, Weymar, und Eisenachisschen Tutel-Sachs von des Herrn Herzogs zu Sachssen, Botha Hochfürftl. Durcht. für ein Schreiben unterm 4. Septembris jüngsthin ad Dickaturam gestommen, was darinnen gebethen, und wie mittelst Selbigen wegen der Sachsen Logitismations, Prætensionen auf eine Reichs. Stånbische Deliberation provocitet, imgleichen daß, nachdem es dem Vernehmen nach, damit eine andere Gestalt gewonnen, solches nachhero durch ein Pro Memoria bendes ben Hem Hochfühles Mahnsischen Reiches

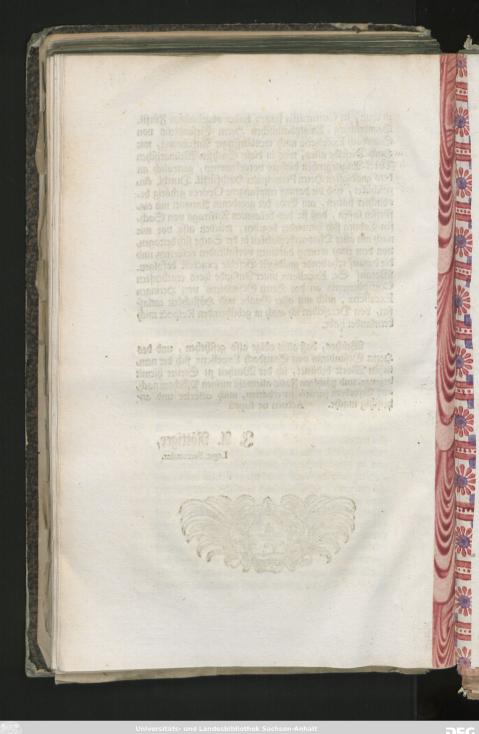
Directorio als allerseitigen Sochansehnlichen Comitial - Gefandtschafften burchgebends bekannt ges macht, gegen eine neue Anmassing protestiret, und nochmals auf eine Deliberation und Conclusum Statuum sich beruffen worden ware, mit dem Zusag, daß ehe folcher Schluß erfolgete, gegen Seine Soch fürstliche Durchl. zu Sachsen Botha meder etwas einseitiges ober eigenmächtiges mochte verhänget, noch burch eine abermablige Annahme einer unstatthaffs ten Sachsen : Saalfelbischen Vollmacht bem frenen Deliberations, Recht zu nahe getretten werden. Wann nun aber an deme sen, daß der Sachsen Coburgische Geheime Legations : Rath, Herr von Bendrich fich wieder allhier eingefunden, und vielleicht eine neue Ubergabe einer Sachsen . Saalfelbischen Bollmacht gu tentiren, in Commissis hatte; Alls konnten des Beren Gesandtens von Beringen Excellenz ben folchen Umständen nicht umbin, den völligen Innhalt obgedachten Sochfürstlich : Gothaischen Schreibens nebst ersagten Pro Memoria hierdurch nochmahlen wiederholen ju laffen, mit ber Berficherung, baff gleichwie Sie Dero Orthe, so lange man ex parte des hohen Gegentheils alles in statu quo zu belassen gedächte, im mindesten nichts vornehmen wurden, welches ermelbtem Deliberations : Rechte in einige Weege nachtheilig senn konnte, Sie also zu des Herrn Chur, Manngischen wie auch übriger Berren Comitial-Ministrorum bekannte Gemuths Billiafeit sich versäheten, daß Sie Dero Seits allen unstatthafften tentaminibus weiter keinen Vorschub, noch zu verdrieglichen Weiterungen durch Annahme einer zu Verführung mehr berührter Sochfürstlicher Votorum ans berweitigen Legitimation, ober Agnoscirung eines sich de novo darzu anmaßlich aufstellen wollenden Gefandtens Unlaß geben, wohl aber Moguntinus Sr. Hochfürstl. Durchl. sein Directorial-Amt burch buldige Proposition nicht zu entziehen geruhen wurde, widtigens und in omnem insperatum eventum Sie gegen alles etwa vorgehende quam folennissime iterato protestiret haben wolten 2c.

ju thun, in Commissis hatte; haben obgedachten Rurft. Brandenburg : Onolibachischen Beren Gefandtens pon Staubach Excellenz nach weitlaufftiger Unführung, wie Boch Dieselbe alles, was in dieser Sachsen Beimarischen Tutel-Ungelegenheit bishero vorgefommen, getreulich an bero anabigifen Berrn Principaln Sochfürstl. Durcht. eingeschicket, und die barauf empfangene Ordres gehörig beobachtet batten, am Ende ber gegebenen Antwort mit eine flieffen laffen , baf fie bes bekannten Auftrags von Sachfen Coburg fich hinwieder begeben, murben alfo vor wie nach mit aller Ohnvarthenlichkeit in ber Sache fich betragen. bon bem etwa weiters barinnen vorfallenden referiren und Die barauf erhaltende gnabigste Befehle exactest befolgen. Worauf Se. Excellenz unter Aufgabe ihres ergebenffen Compliments an des Herrn Befandtens von Beringen Excellenz, mich mit aller Gnade und Hoflichkeit entlage fen, von Derofelben ich auch in gebührenden Respect mich beurlaubet habe.

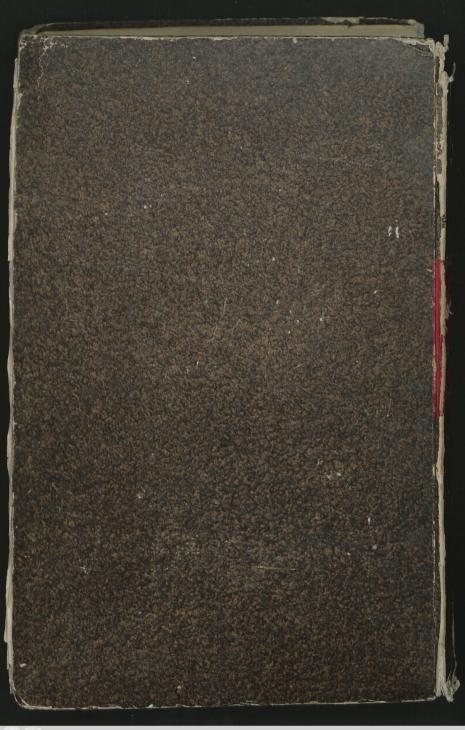
Welches, daß alles odige also geschehen, und des Herrn Gesandtens von Staudach Excellenz sich der nemtlichen Worte bedienet, ich der Warheit zu Steuer hiemit bezeuge, und nöthigen Falls allemahl meinen Pflichten nach, auf Erfordern jurato zu erhärten, mich offerire und ans heischig mache. Adum ut suprà

3. A. Röttiger, Legat, Secretarius.









Pro Memoria.

ne es eine in Comitiis ausgemachte allgemein bekannte Warheit ift, baß ein indter denen Befehlen desjenigen So. Reichs : Standes, von dem er seine nition hat, gehorsamen muffe, und fleichwie er mit beffen Erlaubnig einen rehmen kan, also auch diejenigen, die nn es besienigen von dem er depenonvenienz nicht langer verstatten will, inquiriren zu borffen, auf bazu erhals nieder zulegen gehalten ift; So ift r Sochfürftl. Brandenburg-Onolyba. err von Staudach Gr. Hochfürstl. Marggrafen, als seinem gnabigstenon gebenden Berrn gleiche Unterthas n schuldig, westwegen bann, und ba vie er nicht wird in Albrede stellen ton. bie er zu erlangen gewust, um fich mit g. Saalfeldischen Bollmacht belaben ichen, worüber Sie niemanden, und Diener Rechenschafft zu geben werden n, wieder zurück zu nehmen und Ihm, dach unter dem 24. Sept. die wieders e zu ertheilen gut gefunden :

würcklichen Gesandten, in Ansehung Wenmar- und Eisenachischen Reichsner im mindesten zu geriren oder einider einen Schein davon darstellen

counte, son jich tommen zu laffen zc.

)(

90